



21.02.2018

**Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten  
Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr**

**ÖPNV-Finanzreform - Allgemeine Vorschrift**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	07.03.2018	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt die Satzung „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes der Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV) aufgrund der ÖPNV-Finanzreform Baden Württemberg (Bus)“ gemäß Anlage 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die „Ergänzende Richtlinie“ soweit notwendig fortzuschreiben.

## **Sachverhalt:**

Auslöser für die Notwendigkeit des Erlasses einer Allgemeinen Vorschrift (Satzung) sind die ÖPNV-Finanzreform Baden-Württemberg und die entsprechenden gesetzlichen Änderungen.

### Bis 2017:

Es wurden Zahlungen des Landes Baden-Württemberg nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zum Ausgleich für die verbilligt angebotenen Schülerzeitfahrkarten im Vergleich zu den vergleichbaren Erwachsenenzeitfahrkarten direkt an die Linienbusverkehrsunternehmen geleistet. Für die Verkehrsunternehmen gab es diese Leistungen in den vergangenen Jahren pauschaliert in unveränderter Höhe.

### Ab 2018:

Die Regelungen des § 45 a PBefG müssen rechtlich angepasst werden (Rechtsgutachten), da die derzeitige Pauschalierungspraxis nicht mehr mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Das Land hat den Zuschussweg und die Zuschussberechnung wesentlich geändert und regelte die Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehre nach § 45 a PBefG zum 01.01.2018 neu (siehe Anlage 1).

Diese Mittel werden neu kommunalisiert und zweckgebunden den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellt. Der Landkreis Waldshut erhält nach der Neuregelung in seiner Eigenschaft als kommunaler Aufgabenträger für den ÖPNV mit Linienbussen nach dem ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg auch die Finanzverantwortung. Dafür werden ihm vom Land ab dem 01.01.2018 jährlich rund 5,288 Mio. € zugewiesen.

Der Landkreis hat die neue Aufgabe die zugewiesenen Mittel nach Gesetzeslage zweckentsprechend in einem transparenten Verfahren an die Linienbusverkehrsunternehmen zu verteilen bzw. für den ÖPNV zur Verfügung zu stellen. Zur Verwaltung dieser Mittel erhält der Landkreis zusätzliche Finanzmittel für das notwendige Personal in Höhe von ca. 53.000 €/Jahr (1% der Ausgleichssumme).

Mit den vom Land zugewiesenen Mitteln haben die Aufgabenträger in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass der Tarif für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermann-Verkehrs liegt. Ansprüche der Linienbusverkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen gegenüber dem Land für rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr bestehen nach der Neuregelung ab 2018 nicht mehr. Es ist gewährleistet, dass die beiden Stadtverkehre die ihnen zustehenden Ausgleichsleistungen auch nach der Neuregelung in etwa gleicher Höhe erhalten.

Die Festsetzung des Höchsttarifs für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Rabattierung gegenüber den Erwachsenen-Tarifen um mindestens 25 %) sowie die damit verbundenen Ausgleichszahlungen an die Linienbusverkehrsunternehmen sind im Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift (Satzung) zu regeln.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände (u. a. Landkreistag) wurden hierzu verschiedene Muster vorgelegt, welche aufgrund der jeweiligen besonderen Situationen der Aufgabenträger nur bedingt ohne Anpassung anwendbar waren. Es musste für den Landkreis Waldshut eine passende Lösung gefunden werden. Das Ergebnis ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Mittel werden voraussichtlich vollständig im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift für die Rabattierung bzw. die Höchsttarife der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr benötigt. Ggf. übrige Mittel würden für die Finanzierung anderer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen oder gemeinwirtschaftlicher Verkehre für die Verkehrsunternehmen (Bus) verwendet.

Ein entsprechendes Anhörungsverfahren zum Erlass der Allgemeinen Vorschrift wurde durchgeführt. Einwände wurden nicht erhoben, Anregungen wurden bestmöglich eingearbeitet. Darüber hinaus wurde eine intensive Prüfung und Abstimmung vorgenommen.

### Planungen ab 2021

Die Höhe der Beträge für die Aufgabenträger bzw. den Landkreis Waldshut sollen ab 2021 – bis dahin Status quo (5,288 Mio. €) – nach einem neuen Verfahren berechnet werden. Bis 2017 bzw. 2020 war und ist die Grundlage der Berechnung der Schülerverkehr einschließlich der Entfernung und Nutzung des Schülertransportes. Wahrscheinlich werden künftig ÖPNV-Kennzahlen und Strukturdaten zugrunde gelegt (Systemwechsel!). Nach diesem Verfahren sind wesentliche Veränderungen in der Zuschusshöhe möglich. Der Landkreis Waldshut könnte aufgrund dieses Systemwechsels Finanzeinbußen erleiden, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, dass jeder Aufgabenträger zumindest den Status quo-Betrag erhält und die Mittel gesamthaft aufgestockt werden sollen. Wie hoch der Zuschuss nach § 45 a PBefG bzw. nach der ÖPNV-Finanzreform ab 2021 für den Landkreis Waldshut sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es ist sinnvoll und notwendig die Allgemeine Vorschrift zu erlassen, damit den Linienbusverkehrsunternehmen die bisherigen Finanzierungsbeträge für die Erbringung des Fahrplanangebotes weiterhin zur Verfügung stehen.

Wir haben uns in den vergangenen Jahren intensiv für Änderungen an der Reform und für Verbesserungen der Kennzahlen zugunsten des ländlichen Raumes eingesetzt und auf die möglichen negativen Auswirkungen für den ländlichen Raum hingewiesen. Es ist ein Erfolg und positiv für unseren Landkreis, dass bis einschließlich 2020 die Status quo-Beträge erhalten bleiben. Wir werden uns weiter dafür und für Verbesserungen einsetzen.

Die Vorlage wurde im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorberaten. Über das Ergebnis der Vorberatung wird die Verwaltung in der Kreistagssitzung informieren.

Die Allgemeine Vorschrift wurde in § 5 Absatz 2 Satz 2 noch nachträglich durch die Ergänzung des Wortes „Einnahmenaufteilungsvertrages“ konkretisiert („... nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages/Einnahmenaufteilungsvertrages ...“). Im Verwaltungs- und Finanzausschuss wurde auf die Konkretisierung mündlich hingewiesen. In der vorliegenden Anlage 2 ist diese Formulierung bereits enthalten.

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Haushalt des Kreises ist bei den Einnahmen und Ausgaben im Bereich ÖPNV/Schülerbeförderung ab 2018 um ca. 5,288 Mio. € (+ Personalkosten 53.000 €) erhöht. Siehe Sachverhalt.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

**Anlagen:**

Die Anlagen finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter Kreistag online und dem entsprechenden Tagesordnungspunkt. Auf Wunsch können die Anlagen bei der Geschäftsstelle des Kreistags angefordert werden.

- Anlage 1 Zusammenfassung der Ausführungen des Landes zum Nachfolgesystem für die Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehre nach § 45 a PBefG (ÖPNV-Finanzreform)
- Anlage 2 Allgemeine Vorschrift (Satzung) über die Rabattierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- Anlage 3 Schaubild ÖPNV-Finanzreform